

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2017/22

Xanten, 31.05.2017

31. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Xanten – Abfallentsorgungssatzung –	2 – 3
Bekanntmachung der Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten	4 – 5

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Xanten
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 29.05.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 667/SGV. NRW. S.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002 S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 08.12.2016 (BGBl. I S. 2770), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872) hat der Rat der Stadt Xanten am 23.05.2017 folgende 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Xanten – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Nr. 2.2 wird wie folgt neu gefasst:

- 2.2 Einsammeln und Befördern von Bioabfällen einschließlich Garten- und Parkabfällen (Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und Pflanzenreste sowie Zubereitungsreste aus dem Haushalt (z. B. Obst- oder Kartoffelschalen oder Gemüsereste).

§ 2

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Für das Einsammeln und Befördern von Papier ist der schwarzgraue Müllbehälter mit blauem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 240 l und in besonderen Fällen, z. B. für größere Wohnanlagen und in Großeinrichtungen, MGB 1100 l mit blauem Deckel zugelassen.

§ 3

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Für die Sperrmüllabfuhr wird eine Gebühr erhoben. Diese ist bis spätestens 5 Werktage vor der Abfuhr auf das Konto der Stadtkasse Xanten: IBAN: DE 83 3545 0000 1150044350, BIC: WELADED 1 MOR unter Angabe des Namens und der Anschrift (Straße und Hausnr.), wo der Sperrmüll abgefahren werden soll, einzuzahlen. Die Höhe der Gebühr wird in der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungssatzung geregelt.

§ 4

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Bioabfälle

1. Die Biotonne, einheitlich MGB 240 I, wird zum 01.07.2017 mit einem 2wöchigen Leerungsrythmus eingeführt.
2. 7 x jährlich (Tannenbaumabfuhr, 2x im Frühjahr, 4x im Herbst) werden zusätzlich Grünschnitt- und Gartenabfallsäcke abgefahren. Die genauen Termine sind im Abfallkalender bekanntzugeben.
3. Gartenabfälle können grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück als Kompost- oder Mulchmaterial verwendet werden. Hierzu gehören Baum- und Strauchschnitt, Rasenabschnitt, Laub und Pflanzenreste.

§ 5

§ 15 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Gartenabfallsäcke und gebündelter Baum- und Strauchschnitt werden ab dem 01.07.2017 nur noch an zwei Terminen im Frühjahr und an vier Terminen im Herbst abgefahren; die genauen Termine werden im Abfallkalender festgelegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Xanten – Abfallentsorgungssatzung – tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Xanten – Abfallentsorgungssatzung – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Die vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

Xanten, 29.05.2017

gez.

Görtz
Bürgermeister

**Satzung
vom 24.05.2017 zur 17. Änderung der
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Xanten
vom 17.12.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5, 6 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 23.05.2017 folgende Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt jährlich bei zweiwöchiger Abfuhr für einen Restmüllbehälter mit

80 l	Fassungsvermögen	=	224,40 Euro,
120 l	Fassungsvermögen	=	336,00 Euro,
240 l	Fassungsvermögen	=	672,00 Euro,
1.100 l	Fassungsvermögen	=	3.085,20 Euro.

(2) Die Gebühr beträgt jährlich bei vierwöchiger Abfuhr für einen 80 l Restmüllbehälter 139,20 Euro.

(3) Die Gebühr für die Abfuhr eines 70 l Abfallsackes beträgt 6,90 Euro.

(4) Die jährliche Gebühr für einen 240 l Biobehälter bei zweiwöchiger Abfuhr beträgt 40,00 Euro.

(5) Die Gebühr für den Erwerb eines Papiersackes für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen beträgt 2 Euro.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 15,00 Euro je Anmeldung.

(7) Die Gebühr für die Ummeldung von Restmüllgefäßen beträgt 10,00 Euro je Ummeldung.“

§ 2

Die Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 29.05.2017

gez.

Görtz
Bürgermeister